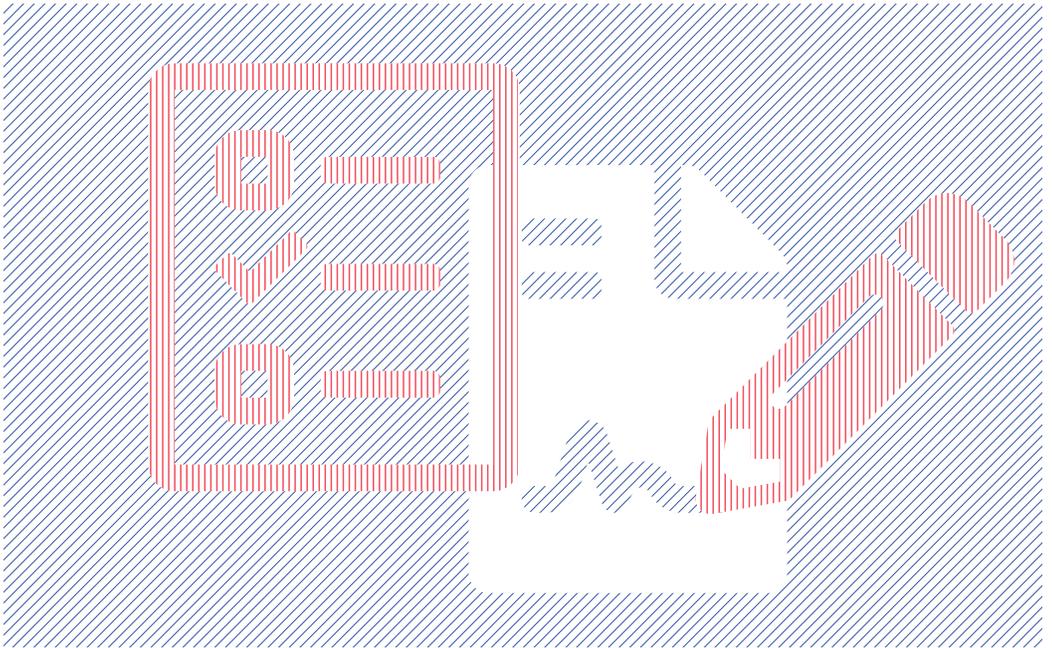


Claus-Henrik Horn

Erben

Ratgeber für Erbinnen und Erben
zur Abwicklung des Erbes, in der Erben-
gemeinschaft und beim Pflichtteil

4. AUFLAGE



Beck-Rechtsberater im dtv

Erben

ORIGINALAUSGABE

dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co KG
Tumblingerstraße 21, 80337 München

© 2022

Redaktionelle Verantwortung: Verlag C.H. Beck, oHG

Wilhelmstraße , 80801 München

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck: Westermann, Zwickau

Gestaltung: Sabina Sieghart, München

ISBN 978-3-423-51251-0 (dtv)

ISBN 978-3-406-76474-5 (C.H. Beck)

ISBN 978-3-406-76475-2 (eBook)

www.dtv.de

www.beck.de



Dr. Claus-Henrik Horn

Erben

Ratgeber für Erbinnen und Erben zur
Abwicklung des Erbes, in der Erben-
gemeinschaft und beim Pflichtteil

4. Auflage

Beck-Rechtsberater im **dtv**

Inhalt

Der Autor	3
1 Überblick und wichtige Begriffe	5
2 Erbfolge nach dem Gesetz	11
3 Erbfolge nach einem Testament oder Erbvertrag	29
4 Ausschluss von der Erbfolge	59
5 Unmittelbar nach dem Erbfall	65
6 Begründung und Nachweis der Erbstellung	79
7 Rechte und Pflichten des endgültigen Erben	101
8 Schenkungen: Vermögenserwerb am Nachlass vorbei	129
9 Belastungen des Erben: Vermächtnis, Teilungsanordnung und Auflage	143

10 Vor- und Nacherbfolge	157
11 Testamentsvollstreckung	169
12 Erbengemeinschaft	181
13 Pflichtteil von enterbten Angehörigen	205
14 Erbfälle mit Auslandsberührung – Internationales Erbrecht	243
15 Alternative Verfahren	245
16 Erbschaftsteuer	257
17 Tabellen	269
Stichwortverzeichnis	281

Der Autor

DR. CLAUDIUS HORN ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht in Düsseldorf. Er ist spezialisiert auf die Abwicklung erbrechtlicher Fälle und übernimmt Nachfolgegestaltungen, konzipiert mithin Testamente und begleitet bei Schenkungen. Dabei setzt er sich engagiert für die Interessen seiner Mandantinnen und Mandanten ein.

Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist Dr. Horn im Erbrecht vielfältig unterwegs. Er ist Autor von Fachbüchern insbesondere im Bereich des Pflichtteilsrechts, der Testamentsauslegung und des nachlassgerichtlichen Verfahrens. Als Herausgeber von 5 Werken koordiniert er über 50 Autorinnen und Autoren, die aus Anwaltschaft, Richterschaft und Notariat stammen. Aktuelle Themen greift er in seinen Fachbeiträgen in den wichtigsten Fachzeitschriften wie ZEV, ErbR, ZErB und NJW auf, wobei er diese gerne interdisziplinär mit Richtern, Professoren und Anwälten aus anderen Fachdisziplinen veröffentlicht. Fortbildungen hält er vor Anwälten, Notaren und Richtern. Zu den großen Kongressen wird er zu aktuellen Einzelthemen als Referent eingeladen.

Berufsrechtlich engagiert sich Dr. Horn bei der Bundesrechtsanwaltskammer im Ausschuss für Familien- und Erbrecht. Er ist Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und dort auch Vorsitzender des Vorprüfungsausschusses für die Fachanwaltschaft Erbrecht.

Dr. Horn dankt besonders seiner engagierten Assistentin Regina Möller für ihre Unterstützung bei den Formalia des Manuskripts.



1

Überblick und wichtige Begriffe

Die Regeln zu Erben und Vererben hat der Gesetzgeber festgelegt. Im Erbrecht, normiert im 5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs, werden viele Fachtermina verwandt. Die wichtigsten Begriffe werden in diesem Kapitel dargestellt, das gleichzeitig eine Einführung in das Erbrecht darstellt.

Die wichtigste Feststellung bei jedem Erbfall besteht in der Ermittlung des Erben, dem RECHTSNACHFOLGER des Verstorbenen. Der Verstorbene lebt – rechtlich gesehen – in seinem Erben weiter. In der Sekunde des Todes erwirbt der Erbe das Vermögen des Verstorbenen, also sämtliche Rechte und VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, aber auch die SCHULDEN und Verbindlichkeiten des Verstorbenen. Dieser „automatische“ Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten wird als Vonselbsterwerb oder auch als Universalsukzession bezeichnet. Das Vermögen des Verstorbenen wird nach dessen Tod als NACHLASS und auch als Erbschaft bezeichnet.

RECHTSNACHFOLGER können sowohl eine Person („Alleinerbe“) als auch mehrere Personen („Miterben“) sein. Eine ERBENGEMEINSCHAFT, deren Mitglieder die Miterben sind, lässt sich mit einer unfreiwillig eingegangenen BGB-Gesellschaft vergleichen (› Seite 181 ff.). Den Miterben steht nur ihr jeweiliger Anteil an der Erbengemeinschaft zu, den sie auch verkaufen, verschenken und vererben können. Sie sind hingegen nicht berechtigt, über einzelne Vermögensgegenstände aus dem Nachlass zu verfügen, also beispielsweise das Auto des Verstorbenen zu verkaufen oder das Guthaben eines Bankkontos des Verstorbenen an sich selbst zu überweisen. Wie bei einer BGB-Gesellschaft müssen sich die Miterben über sämtliche Maßnahmen der Verwaltung und über die Verteilung der Vermögensgegenstände bei der Auflösung einigen. Eine Erbengemeinschaft ist von Natur aus besonders konfliktträchtig, da die einzelnen Miterben oftmals sehr unterschiedliche Sichtweisen haben und manchmal auch nur aus Prinzip agieren. Die Erben haben die Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen, also nachdem sie die Verbindlichkeiten beglichen haben, die verbleibenden Vermögensgegenstände unter sich aufzuteilen.

Im Gegensatz zum Erben steht dem VERMÄCHTNISNEHMER lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber dem oder den Erben hinsichtlich des genau im Testament oder Erbvertrag bestimmten Gegenstandes zu (› Seite 146 ff.). Nach dem Erbfall kann sich der Vermächtnisnehmer entscheiden, ob er diesen Vermächtnisanspruch (teilweise) geltend macht oder nicht. Erst dann beansprucht er von dem Erben oder der Erbengemeinschaft diesen Gegenstand, vielleicht auch nur teilweise; er muss in jedem Fall von selbst aktiv werden. Grundsätzlich ist mit der Geltendmachung eines solchen Vermächtnisanspruches nicht die Übernahme von allgemeinen Schulden des Verstorbenen verbunden. Lediglich bei Vermächtnisgegenständen, für die speziell vielleicht ein Kredit aufgenommen wurde, muss der Vermächtnisnehmer in der Regel die Schulden mit übernehmen (beispielsweise bei einem vermachten Auto das das Auto finanzierende Darlehen). Nicht-Juristen verwenden

die Begriffe wie Erben, Vermächtnis, Vererben oder Vermachen häufig nicht im Rechtssinne. Dann muss der tatsächliche Wille des Verstorbenen durch eine häufig schwierige Auslegung erforscht werden. Der Wortlaut kann zwar, muss aber keinesfalls maßgeblich sein.

Ein Vermächtnis ist nicht nur von der Erbeinsetzung abzugrenzen, sondern auch von der TEILUNGSANORDNUNG, die der Verstorbene ebenfalls in seinem Testament angeordnet hat (› Seite 153 ff.). Damit weist er einzelne Vermögensgegenstände einzelnen Miterben zu, die sich den Wert des zugewiesenen Gegenstandes auf ihren Erbteil anrechnen lassen müssen. Der Verstorbene kann einzelnen Miterben auch bestimmte Teile seines Vermögens durch Vorausvermächtnisse zugewiesen haben. Die begünstigten Miterben können diesen Gegenstand dann schon vor der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft beanspruchen.

Sofern der Verstorbene durch Testament oder Erbvertrag keine Erben eingesetzt hat, gilt die GESETZLICHE ERBFOLGE (› Seite 14 ff.). Einige Paragraphen im Erbrecht bestimmen dann, wer zu welcher Quote Rechtsnachfolger des Verstorbenen geworden ist. Der Verstorbene kann eine vom Gesetz abweichende Erbfolge durch letztwillige Verfügung (= Verfügung von Todes wegen) angeordnet haben. Dieser Begriff wird in zwei unterschiedlichen Konstellationen verwendet:

- EINZELTESTAMENT, das GEMEINSCHAFTLICHE TESTAMENT (umgangssprachlich „Ehegattentestament“) sowie der Erbvertrag werden als letztwillige Verfügungen bezeichnet. Diese drei Arten stellen das „Gerüst“ dar. Der Erbvertrag ist vor dem Notar mit mindestens einer weiteren Person zu schließen. Testamente können handschriftlich oder vor einem Notar errichtet werden.
- Ebenfalls werden als letztwillige Verfügung DIE EINZELNEN ANORDNUNGEN innerhalb dieses „Gerüsts“ bezeichnet, also die Inhalte. Neben der Erbeinsetzung kann ein Testierender beispielsweise Vermächtnisse aussetzen, die Testamentsvollstreckung anordnen, Teilungsanordnungen treffen oder den Erben mit Auflagen beschweren.

Wer nicht Erbe und damit Rechtsnachfolger des Verstorbenen werden möchte, ist berechtigt, die Erbschaft innerhalb einer kurzen Frist AUSZUSCHLAGEN (› Seite 82 ff.). Dies hat er vor dem Nachlassgericht zu erklären. Bleibt er untätig, geht das Gesetz davon aus, dass er die Erbschaft angenommen hat. Hat er sich bei der konkludenten Annahme der Erbschaft geirrt, kann er diese anfechten, was dann die Ausschlagung bedeutet.

Um sich dann als Erben legitimieren zu können, können sie beim Nachlassgericht oder beim Notar einen ERBSCHHEIN beantragen (> Seite 89 ff.). Vertragspartner des Verstorbenen wie beispielsweise Banken oder Versicherungen können zu ihrer Sicherheit von den Erben einen Erbschein verlangen, wenn der Erbe etwas von ihnen möchte – sogar schon bei gewünschten Auskünften. Auch die Grundbuchämter verlangen zur Berichtigung des Grundbuches einen Erbschein, wenn sich die Eigentumsverhältnisse eines Grundstücks oder einer Immobilie durch den Erbfall zugunsten des oder der Erben geändert haben. Das Grundbuch muss dann berichtigt werden.

Das bei den örtlichen Amtsgerichten angesiedelte NACHLASSGERICHT ist die ZENTRALE ANLAUFSTELLE für die bei einem Nachlassverfahren Beteiligten. So müssen Testamente dort abgegeben werden, damit diese „eröffnet“ werden können. Sofern die Erben unbekannt sind, richtet das Nachlassgericht eine NACHLASSPFLEGSCHAFT ein (> Seite 98 ff.). Die Nachlasspfleger, oftmals Rechtsanwälte, nehmen dann die einzelnen Nachlassgegenstände in Besitz, sichern diese und versuchen die Erben zu ermitteln. Möchte ein Beteiligter ein Testament ANFECHTEN, dann muss er dies in der Regel gegenüber dem Nachlassgericht erklären (> Seite 55 ff.). So kann der Verstorbene sich geirrt haben, ihm kann gedroht worden sein oder er hat einen (späteren) Pflichtteilsberechtigten übergangen als er das Testament oder den Erbvertrag errichtet hat.

Durch Testament oder Erbvertrag kann ein TESTAMENTSVOLLSTRECKER eingesetzt sein (> Seite 172 ff.). Er hat die Annahme seines Amtes dem Nachlassgericht gegenüber anzuzeigen. Nach Übernahme dieses Amtes hat der Testamentsvollstrecker den Nachlass zu verwalten, die Nachlassverbindlichkeiten zu begleichen, die Anordnungen des Verstorbenen aus dem Testament oder Erbvertrag umzusetzen und letztlich die verbleibenden Nachlassgegenstände unter den Erben aufzuteilen. Als Dauer- oder Verwaltungstestamentsvollstreckung kann sich diese Tätigkeit auch über viele Jahrzehnte erstrecken. Die Erben können bei Anordnung einer Testamentsvollstreckung nicht selber über die einzelnen Gegenstände verfügen. Dem Testamentsvollstrecker obliegt zwar, die Erben durch ein Verzeichnis über sämtliche Nachlassgegenstände und -verbindlichkeiten zu informieren. Ansonsten ist die rechtliche Position der Erben zum Testamentsvollstrecker sehr schwach.

Ein besonderes Gestaltungsmittel des deutschen Erbrechts stellt die VOR- UND NACHERBSCHAFT dar (> Seite 160 ff.). Der Verstorbene hat bestimmt, dass direkt nach seinem Tod der Vorerbe – ähnlich wie ein Nießbrauchsberechtigter – den Nachlass nutzen darf. Ihm stehen dann

lediglich die Erträge wie Miete, Zinsen oder die Nutzung einer Wohnung zu. Erst nachdem der sogenannte Nacherbfall eingetreten ist, geht der Nachlass auf den Nacherben über. Dieser wird oftmals durch den Tod des Vorerben ausgelöst. Möglich ist aber auch die Anknüpfung an Ereignisse, beispielsweise das Erreichen eines gewissen Alters des Nacherben oder das erfolgreiche Bestehen der Meisterprüfung. Ist der Vorerbe durch Testament befreit, so kann er auch die Substanz für sich verbrauchen; er darf nur nicht Vermögensgegenstände aus der Vorerbschaft verschenken oder anderweitig durch sein eigenes Testament vererben.

Das PFLICHTTEILSRECHT sichert Kindern, Ehegatten und gegebenenfalls Eltern des Verstorbenen eine gewisse Mindestteilhabe am Nachlass (› Seite 210 ff.). Den Enterbten steht ein Geldzahlungsanspruch gegen den oder die Erben zu, und zwar in Höhe der hälftigen gesetzlichen Erbquote von dem Wert des Nachlasses. Der Verstorbene kann diesen Pflichtteilsanspruch nicht verhindern. Einen Pflichtteilsanspruch „erbt“ man nicht, wie durchaus in der Bevölkerung zu hören ist. Zur Durchsetzung ihres Geldzahlungsanspruches steht den Enterbten ein Auskunftsrecht gegenüber den Erben zu. Dieser hat ein Nachlassverzeichnis zu erstellen und dem Enterbten Schenkungen des Verstorbenen an sich und Dritte mitzuteilen. Auch am Wert dieser Schenkungen partizipiert der in Missgunst gefallene nahe Angehörige des Verstorbenen in Höhe seiner Pflichtteilsquote (Pflichtteilsergänzungsanspruch).

Es ist oftmals schwierig, den WERT DES NACHLASSES zwecks Berechnung des Pflichtteilsanspruchs zu schätzen. So werden in vielen Fällen nicht die einzelnen Gegenstände verkauft. Deswegen ist der Verkehrswert zu ermitteln. Es ist der Wert, den ein Dritter für diesen Gegenstand bezahlen würde, also der fiktive Verkaufspreis. Man kann auch vom Flohmarkt-Wert sprechen. Spezielle Gutachter ermitteln solche Verkehrswerte. Da den Gutachtern jeweils ein Ermessen zusteht, kann unter den Beteiligten ein Streit über die Frage entstehen, auf welchen Betrag sich der „richtige“ Verkehrswert bemisst. Auch wenn die Miterben eine Erbengemeinschaft auseinandersetzen, müssen solche Wertgutachten oftmals eingeholt werden. Dies macht eine Verteilung der einzelnen Gegenstände zumeist erst möglich.

Verwendung von Rechtsbegriffen

Bürger verwenden durchaus Begriffe mit einer anderen Bedeutung als der Gesetzgeber. Das klassische Beispiel ist das Begriffspaar Erben und Vermachen. Die Aufgabe von Anwälten, Notaren und Richtern besteht allerdings darin, auszulegen, was in dem konkreten Kontext mit dem Begriff gemeint ist. Dieser Ratgeber soll juristischen Laien in möglichst verständlicher Sprache die Rechtslage nach dem Erbfall in vielen Konstellationen näherbringen. Haben sie bereits eine Anwältin oder einen Anwalt beauftragt, können sie mit diesen verständiger diskutieren – auch wenn es die Aufgabe von Anwälten ist, die Fachsprache für jeden verständlich zu „übersetzen“.

2

Erbfolge nach dem Gesetz

Hat der Verstorbene kein Testament und keinen Erbvertrag aufgesetzt, gilt die gesetzliche Erbfolge. So werden die nächsten Angehörigen des Verstorbenen die Erben. Der Gesetzgeber hat genau bestimmt, wer mit welcher Quote am Nachlass beteiligt wird. Für die Erbquote von Ehegatten ist auch entscheidend, ob sie durch notariellen Ehevertrag einen anderen Güterstand als die Zugewinnngemeinschaft vereinbart haben.

I. Gesetzliche Erbfolge unter Verwandten

II. Gesetzliche Erbfolge bei Ehegatten

2. Erbfolge nach dem Gesetz

I. Gesetzliche Erbfolge unter Verwandten

15

1. Gesetzliche Erbfolge von Kindern und Enkeln (1. Ordnung) 17
2. Besonderheiten bei adoptierten Kindern 17
3. Besonderheiten bei nichtehelichen Kindern bei der gesetzlichen Erbfolge nach ihren Vätern 19
4. Wann erben Eltern oder Geschwister? (2. Ordnung) 20
5. Wann erben Großeltern und deren Abkömmlinge? (3. Ordnung) 21
6. Wenn es keine Verwandten der 1., 2. und 3. Ordnung gibt – die Erbfolge der weiter entfernten Verwandten 21
7. Gesetzliches Erbrecht des Bundeslandes oder des Bundes bei Nichtvorhandensein von anderen Erben 21

II. Gesetzliche Erbfolge bei Ehegatten

22

1. Nur im Erbfall wirksam Verheiratete erben 22
2. Konsequenzen eines Scheidungsverfahrens 22
3. Die zwei Erbteile von überlebenden Ehegatten 24
4. Erbanspruch bei der Zugewinnungsgemeinschaft 25
5. Erbanspruch bei der Gütertrennung 26
6. Erbanspruch bei der Gütergemeinschaft 26
7. Ehegatte erhält zusätzlich Hausrat, Hochzeitsgeschenke und Unterhalt für 30 Tage 27
8. Erbfolge bei eingetragenen Lebenspartnerschaften 27
9. Exkurs: Die Rechte des geschiedenen Ehegatten 28

Kein Erbfall ohne zumindest einen Erben:

- Der ALLEINERBE beerbt den Verstorbenen zu 100%. Mit dem Tod gehen die Nachlassgegenstände und -verbindlichkeiten direkt auf ihn über und vermischen sich mit seinem bisherigen Vermögen, sein Eigenvermögen. Man spricht wegen dieses Automatismus vom Vonselbsterwerb – der Erbe tritt automatisch, also von selbst, in die Rechtsstellung des Verstorbenen ein.
- Der MITERBE ist mit einem vom Gesetz oder vom Verstorbenen festgesetzten Teil am Nachlass beteiligt, beispielsweise zu $\frac{1}{10}$ (10%) oder zu $\frac{1}{3}$ (33,3%). Man spricht von der Erbquote. Sämtliche Miterben bilden eine Erbengemeinschaft, in deren Vermögen sämtliche Nachlassgegenstände und -verbindlichkeiten fallen. Diese Erbengemeinschaft stellt ein Sondervermögen der Erben dar, an dem sie in Höhe ihrer Erbquote quasi einen Anteil halten. Dieses Sondervermögen ist vom Eigenvermögen der Erben getrennt, dem bisherigen Vermögen eines jeden einzelnen Miterben.

BERATERTIPP FÜR EINE INDIVIDUELLE ERBfolge

Häufig entspricht die gesetzliche Erbfolge nicht dem letzten Willen einer Person; er kann dann seine Erbfolge durch TESTAMENT oder ERBVERTRAG gestalten („gestaltete“ oder „gewillkürte Erbfolge“). Die Erbeinsetzung ist die wichtigste Gestaltungsbefugnis (§ 1937 BGB).

Wenn der Verstorbene verheiratet war, richten sich diese Erbquoten auch danach, ob er einen notariellen Ehevertrag abgeschlossen hatte. Die Güterstände der Zugewinnngemeinschaft, von der der Gesetzgeber stets ausgeht, der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft beeinflussen also die gesetzliche Erbfolge.

Erben kann nur derjenige, der zur Zeit des Erbfalls lebt oder zumindest bereits gezeugt war (§ 1923 BGB). Deswegen kann nach dem Erbfall ein ungewisser Schwebezustand bestehen. Das Kind muss nämlich zumindest kurz „außerhalb des Mutterleibes“ gelebt haben. Auf den Todeszeitpunkt potenzieller Erben kommt es hingegen exakt an; Erben müssen den Verstorbenen stets zumindest für einige Sekunden überlebt haben. In der Praxis werden dabei die Fälle des GLEICHZEITIGEN VERSTERBENS VON EHEGATTEN viel diskutiert: Nur wenn sich beispielsweise bei einem Unfall nicht feststellen lässt, in welcher Reihenfolge die Erbfälle eingetreten sind, nimmt man das gleichzeitige Versterben an (§ 11 Verschollenheitsgesetz).

Beispiel zum gleichzeitigen Versterben von Ehegatten:

Wenn ein Ehepaar etwa bei einem Unfall tödlich verunglückt und ungewiss ist, ob einer den anderen überlebt hat, erben die Kinder direkt von beiden Elternteilen. Ein Ehegatte beerbt mithin nicht erst den anderen und wird erst dann von den Kindern beerbt.

I. Gesetzliche Erbfolge unter Verwandten

Die gesetzlichen Regeln für die Erbenbestimmung unterscheiden zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Verwandten, zu denen Personen zählen, die

- entweder voneinander wie Elternteil, Kind, Enkel und Urenkel abstammen („IN GERADER LINIE“); oder
- von derselben dritten Person abstammen, wie Geschwister von ihrer Mutter oder Enkel von ihrem Großvater („IN DER SEITENLINIE“ – § 1589 BGB).

Neben der Blutsverwandtschaft können auch später fremde Menschen dadurch Verwandte im Sinne des Erbrechts werden, wenn eine Person eine andere Person adoptiert. Übrigens: Das Kind einer Leihmutter, die das Ei einer fremden Frau ausgetragen hat, gilt als nur mit der Leihmutter erbrechtlich verwandt. Das Kind erbt gesetzlich nur nach der Leihmutter und nicht nach der Mutter, deren Gene es hat.

Von Gesetzes wegen sind die nächsten Verwandten des Verstorbenen erbberechtigt; sie schließen entferntere Verwandte von der Erbfolge aus (§ 1930 BGB). Dazu unterteilt das Gesetz sämtliche Verwandte in Gruppen, die Ordnungen. Zu jeder einzelnen Ordnung zählen alle von demselben Vorfahren abstammenden Verwandten einschließlich des Vorfahren selbst. Es gehören also zur

- 1. ORDNUNG die Abkömmlinge des Verstorbenen (§ 1924 Absatz 1 BGB): Kinder, Enkel, Urenkel und deren Abkömmlinge;
- 2. ORDNUNG die Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge (§ 1925 Absatz 1 BGB): Geschwister, Nichten/Neffen und deren Abkömmlinge;
- 3. ORDNUNG die Großeltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge (§ 1926 Absatz 1 BGB): Tanten/Onkel, Cousinen/Cousins und deren Abkömmlinge;
- 4. ORDNUNG die Urgroßeltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge (§ 1928 Absatz 1 BGB): Großtante/-onkel und deren Abkömmlinge;
- 5. UND FERNEREN ORDNUNG die entfernten Verwandten und deren Abkömmlinge (§ 1929 Absatz 1 BGB).

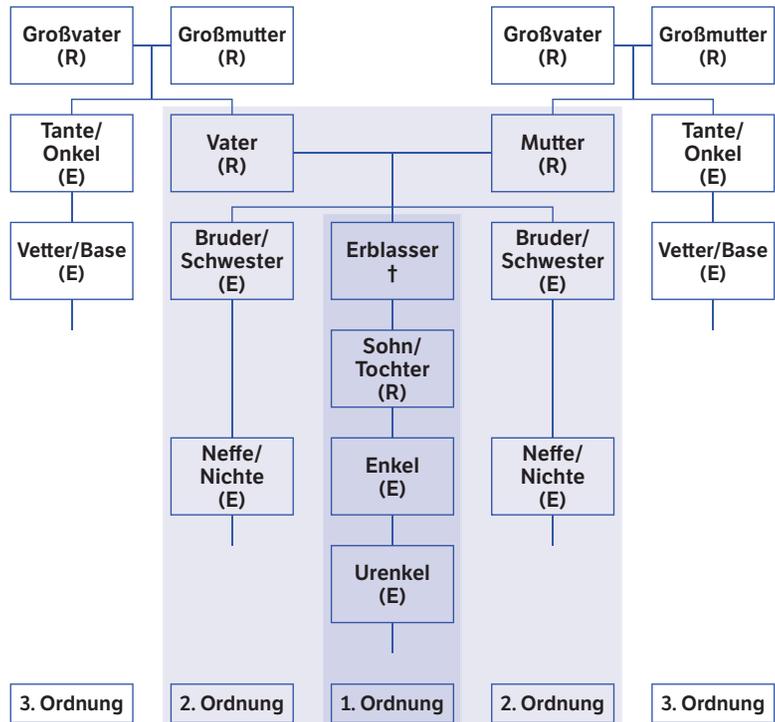
Ordnungen mit einer niedrigeren Zahl schließen von der Erbfolge höhere Ordnungen aus, da die Verwandten in den höheren Ordnungen mit dem Verstorbenen entfernter verwandt sind als die in den niedrigeren Ordnun-

gen. Gibt es keine Verwandten der 1. Ordnung, beerben den Verstorbenen die Verwandten der 2. Ordnung. Wenn auch keine Verwandten der 2. Ordnung vorhanden sind, freuen sich die Angehörigen der 3. Ordnung.

Beispiel zur gesetzlichen Erbfolge unter Verwandten:

Das Kind (1. Ordnung) des Verstorbenen schließt dessen Eltern und Geschwister (jeweils 2. Ordnung) von der Erbfolge aus. Das Kind ist ein näherer Verwandter des Verstorbenen als dessen Eltern oder dessen Geschwister.

Das Gesetz hat eine Reihenfolge festgelegt, nach der die Verwandten derselben Ordnung erben. Solange ein Vorfahre, also der Älteste in einer Ordnung, lebt, erben seine Kinder und seine Enkel nicht. Ein Elternteil schließt sein Kind und das Kind den Enkel von der Erbfolge aus. Erst wenn ein älterer Verwandter – vielleicht durch Tod – ausfällt, sind dessen Abkömmlinge erbberechtigt. Ein lebender älterer Verwandter wird daher als Repräsentant bezeichnet; er repräsentiert seinen Stamm. Seine Abkömmlinge treten nach dessen Tod in seine Position ein; ihnen steht ein Eintrittsrecht zu.



Die Grafik zeigt die gesetzliche Erbfolge der 1. bis 3. Ordnung. „R“ bedeutet Repräsentant und „E“ Eintrittsrecht, das bei Wegfall eines Repräsentanten ausgeübt werden kann.

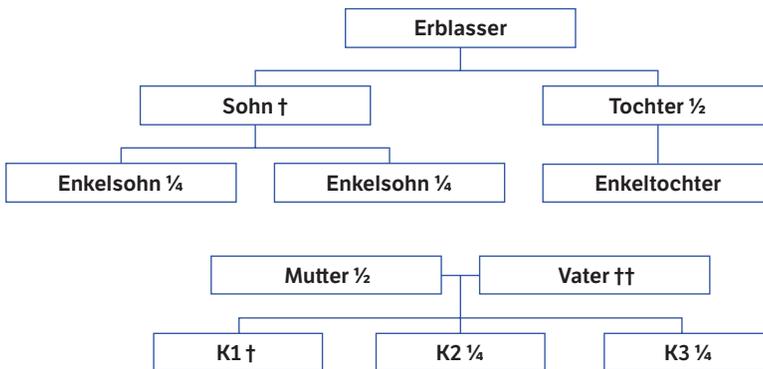
1. Gesetzliche Erbfolge von Kindern und Enkeln (1. Ordnung)

Gesetzliche Erben der 1. Ordnung sind die Abkömmlinge des Verstorbenen, zu denen seine Kinder, Enkel und Urenkel zählen. Mehrere Kinder erben zu gleichen Teilen (§ 1924 BGB). Jeder Abkömmling bildet einen Stamm. Bei zwei Kindern teilen sich also zwei Stämme die Erbschaft zu jeweils $\frac{1}{2}$.

Wenn ein Kind vorverstorben ist, teilen sich dessen Kinder den Anteil des Stammes von – aus ihrer Sicht gesehen – ihrem Elternteil.

Beispiel zur gesetzlichen Erbfolge von Kindern und Enkeln:

Von dem verwitweten Verstorbenen stammen eine Tochter und ein Sohn ab. Die Tochter hat wiederum eine Tochter und der Sohn hat zwei Söhne. Im Zeitpunkt des Erbfalls ist der Sohn vorverstorben. Die Tochter beerbt ihren Vater zu $\frac{1}{2}$ (Stamm 1). Da der Sohn (Stamm 2) vorverstorben ist, teilen sich seinen Anteil seine beiden Söhne, die zu jeweils $\frac{1}{4}$ zu Erben nach dem Verstorbenen berufen sind. Eine Erbengemeinschaft entsteht.



Die Grafik veranschaulicht die gesetzliche Erbfolge von Kindern und Enkeln.

2. Besonderheiten bei adoptierten Kindern

Ein im Zeitpunkt seiner Adoption **MINDERJÄHRIGES KIND** wird erbrechtlich genauso behandelt, also ob es ein leibliches Kind des Verstorbenen ist (§ 1754 BGB). Das adoptierte Kind gehört dann der 1. Ordnung an, so dass es nach seinen Adoptiveltern, gegebenenfalls nach den neuen Großeltern und nach den weiteren neuen Verwandten erbberechtigt ist. Wenn das Adoptivkind – entgegen der Lebenserfahrung – vor seinem neuen Elternteil verstirbt, erbt das Adoptivelternteil. Besonderheiten sind zu beachten, wenn die Adoptiveltern zuvor mit dem Kind verwandt waren (Stiefkind-, Halbweisen- und Verwandten-Adoption). Durch die Adoption erlischt das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Verwandten des adoptierten Kindes völlig (§ 1755 BGB). Das leibliche Kind ist dann nach seinen natürlichen Eltern nicht mehr erbberechtigt.

Rechtsslage bei Adoptionen vor dem 1. Januar 1977: Was heute als normal erscheint, gilt erst für Adoptionen seit dem 1. Januar 1977. Für vor diesem Stichtag adoptierte Kinder gelten Übergangsregeln (Art. 12 Adoptionsgesetz). Danach gilt das alte Recht für Erbfälle vor diesem Stichtag, wenn der Verstorbene ebenfalls vor diesem Stichtag ein minderjähriges Kind adoptiert hat. Nach altem Recht konnte sogar das gesetzliche Erbrecht im Adoptionsvertrag ausgeschlossen werden (§ 1767 Absatz 1 BGB alte Fassung). Bei Erbfällen nach diesem Stichtag bestimmt das Alter des vormals minderjährig Adoptierten im Zeitpunkt des 1. Januar 1977 über die Rechtsfolgen: Wenn das Kind dann bereits volljährig war, gilt das heutige Recht der Volljährigen-Adoption. Ausnahme: Das Erbrecht des Kindes war durch den Adoptionsvertrag ausgeschlossen, dann bleibt es dabei. Wenn das Kind dann noch minderjährig war, gilt das heutige Recht der Minderjährigen-Adoption. Ausnahme: Bis zum 31. Dezember 1977 konnte gegenüber dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg eine spezielle Erklärung abgegeben werden. So konnte ein im Adoptionsvertrag vorgesehener Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts gerettet werden. Diese Erklärung muss auf der Geburtsurkunde im Standesamt des Geburtsortes vermerkt sein.

Wenn ein Kind bei seiner Adoption VOLLJÄHRIG ist, erbt es nach dem neuen Adoptivelternteil. Der Adoptierte hat das Glück, zusätzlich gesetzlicher Erbe seiner leiblichen Eltern zu bleiben. Er ist gesetzlicher Erbe nach bis zu vier Elternteilen (zwei leibliche Elternteile und zwei Adoptivelternteile). Im Gegensatz zur Minderjährigen-Adoption erlöschen seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu seinen Blutsverwandten nämlich nicht (§ 1770 Absatz 2 BGB). Gegenüber den Verwandten des Adoptivelternteils erwirbt das adoptierte Kind hingegen keine gesetzlichen Erbrechte. Bis zum Jahr 1976 war eine Adoption eines Volljährigen nur ganz ausnahmsweise möglich. Heute muss diese „sittlich gerechtfertigt“ sein, so dass als familienbezogener Grund das Eltern-Kind-Verhältnis im Vordergrund steht.

DEFINITION:
ERBSCHAFTSTEUER

Jedem Kind steht nach jedem Elternteil bei der Erbschaftsteuer ein Freibetrag von 400.000 EUR zu, der sich nach 10 Jahren erneuert. Besteht keine Verwandtschaft, auch nicht durch eine Adoption, beläuft sich der Freibetrag nur auf 20.000 EUR. Darüber hinausgehende Beträge müssen mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden.

ADOPTIONEN ZWECKS STEUERERSPARNIS sind unzulässig, wie etwa das OLG München entschieden hat (Beschluss vom 19. Dezember 2008 – Az. 31 Wx 49/08): Die bereits wegen Steuerhinterziehung verurteilte Tante wollte ihren volljährigen Neffen adoptieren. Nachdem sie in der ersten gerichtlichen Anhörung nur ein „kleines Vermögen“ angab, musste sie später ein stattliches Vermögen mit mehreren Grundstücken einräumen. Das Gericht lehnte die Adoption ab, da es Zweifel an der sittlichen Rechtfertigung hatte. Steuerliche Gründe als Hauptmotiv einer Adoption seien unzulässig. Adoptionen können sich steuerlich lohnen, da entfernte oder Nicht-Verwandte durch die Erbschaftsteuer stärker belastet werden als Kinder.

3. Besonderheiten bei nichtehelichen Kindern bei der gesetzlichen Erbfolge nach ihren Vätern

Auch wenn immer noch von unehelichen Kindern gesprochen wird: Vollkommen zu Recht hat der Gesetzgeber diesen sich durchaus diskriminierend anhörenden Begriff abgeschafft. Kinder, die außerhalb einer gemeinsamen Ehe seiner beiden Eltern geboren werden, heißen nichteheliche Kinder.

Das nichteheliche Kind einer Mutter war schon immer nach seiner Mutter erbberechtigt, wie ein in einer Ehe gezeugtes und geborenes Kind. Erst seit dem 1. April 1998 ist das nichteheliche Kind auch nach seinem Vater gesetzlich erbberechtigt. Dazu muss die VATERSCHAFT entweder durch Anerkennung oder durch Gerichtsurteil FESTGESTELLT worden sein, was auch noch nach dem Erbfall mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Geburt möglich ist (§1600d BGB).

RECHTSLAGE FÜR VOR DEM 1. JULI 1949 GEBORENE: Lange hatten vor dem 1. Juli 1949 außerhalb einer Ehe Geborene kein Erb- und Pflichtteilsrecht nach dem Vater, außer sie haben eine Gleichstellungsvereinbarung getroffen. Bis zum 30. Juni 1970 war das nichteheliche Kind, damals noch als uneheliches Kind bezeichnet, mit seinem leiblichen Vater im rechtlichen Sinne nicht verwandt. Das hat sich für Erbfälle nach dem 28. Mai 2009 geändert: Nach dem Zweiten Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder vom 12. April 2011 sind seitdem auch vor dem 1. Juli 1949 Geborene gleichgestellt und genießen ein Erb- und Pflichtteilsrecht nach dem Vater. Auslöser für diese Gesetzesänderung war eine Entscheidung des EGMR, das in einem solchen Fall eine Verletzung des Diskriminierungsverbots nach Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention feststellte.

RECHTSLAGE FÜR ERBFÄLLE ZWISCHEN 1970 UND 1998: Für Erbfälle zwischen dem 1. Juli 1970 und dem 31. März 1998 sind weiterhin die alten gesetzlichen Regelungen anzuwenden (§§1934a–1934e BGB alte Fassung): Wenn von dem Vater keine weiteren Kinder abstammen und der Verstorbene keine Ehefrau hinterlässt, ist das nichteheliche Kind gesetzlicher Alleinerbe. Wenn von dem Vater neben dem nichtehelichen Kind auch noch eheliche Kinder abstammen, konnte das nichteheliche Kind lediglich einen Geldbetrag vom Nachlass erhalten, der wertmäßig dem gesetzlichen Erbteil eines ehelichen Kindes entsprach (sogenannter Erbersatzanspruch nach §1934a BGB alte Fassung). Mit dieser Unterscheidung wollte der Gesetzgeber verhindern, dass nichteheliche Kinder und eheliche Kinder gemeinsam eine Erbengemeinschaft bilden. Dieser Erbersatzanspruch ist mit einem Pflichtteilsanspruch zu vergleichen. Damals konnte ein nicht-

[BERATERTIPP ZUR RECHTSLAGE FÜR EHEMALIGE BÜRGER DER DDR:](#)

Lebte der Verstorbene vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR, gelten Besonderheiten.

eheliches Kind im Alter zwischen 21 und 26 Jahren von seinem Vater einen vorzeitigen Erbaugleich in Geld verlangen. Der Ausgleichsbetrag berechnet sich grundsätzlich auf das 3-Fache des Unterhaltes, den der Vater dem Kind im Durchschnitt der letzten 5 Jahre in Geld zu leisten hatte. Mit einer solchen Vereinbarung sind die erbrechtlichen Beziehungen – bis heute – zwischen dem nichtehelichen Kind und dem Vater erloschen.

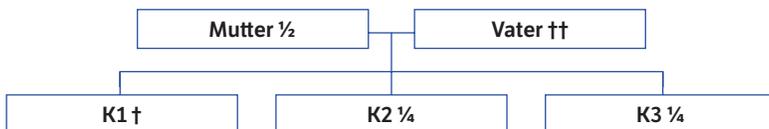
4. Wann erben Eltern oder Geschwister? (2. Ordnung)

Soweit keine Verwandten aus der 1. Ordnung im Zeitpunkt des Erbfalls leben, sind die Verwandten der 2. Ordnung gesetzlich erbberechtigt. Leben die Eltern beim Erbfall des Verstorbenen, beerben sie als Verwandte der 2. Ordnung ihr Kind jeweils zu gleichen Teilen (§ 1925 Absatz 2 BGB). Ist ein Elternteil vorverstorben oder anderweitig erbrechtlich weggefallen und hat neben dem verstorbenen Kind kein weiteres Kind hinterlassen, erbt der überlebende Elternteil allein. Wenn die Eltern aber weitere Kinder hatten, treten diese jeweils an die Stelle des verstorbenen Elternteils.

Die Verteilung erfolgt nach dem Linien-System. Mutter und Vater des Verstorbenen bilden jeweils eine Linie, die jeweils $\frac{1}{2}$ erbt. Wenn etwa die Mutter vorverstorben ist, teilt sich der $\frac{1}{2}$ -Anteil dieser Linie auf deren Kinder. Zwei Kinder erben dann zu $\frac{1}{4}$. Wenn der Vater noch lebt, stehen ihm die anderen $\frac{1}{2}$ zu. Wenn er auch vorverstorben ist, erhalten beide Kinder von Mutter und Vater jeweils $\frac{1}{4}$, also beide insgesamt $\frac{1}{2}$.

Beispiel zur gesetzlichen Erbfolge:

Von den Ehegatten stammen die Kinder K1, K2 und K3. Die unverheirateten K2 und K3 haben eigene Kinder. Der Vater ist im Zeitpunkt des Todes von K1 bereits vorverstorben. K1 war nicht verheiratet und hatte keine eigenen Kinder. Lösung: Zunächst beerben Mutter und Vater K1 jeweils hälftig. Da der Vater aber vorverstorben ist, geht sein hälftiger Anteil auf K2 und K3 über. Diese erhalten jeweils $\frac{1}{4}$. Die Kinder von K2 und K3 kommen erbrechtlich nicht zum Zuge, da ihr Elternteil noch lebt.



Die Grafik zeigt die gesetzliche Erbfolge von Eltern und Geschwistern nach dem Linien-System.

5. Wann erben Großeltern und deren Abkömmlinge? (3. Ordnung)

Sofern weder Verwandte der 1. noch der 2. Ordnung im Zeitpunkt des Erbfalls vorhanden sind, erben die Verwandten der 3. Ordnung gesetzlich (§ 1926 BGB). Danach sind die Großeltern (ein eher theoretischer Fall) oder bei deren Vorversterben deren Abkömmlinge die Erben, angefangen bei Tanten und Onkel des Verstorbenen.

6. Wenn es keine Verwandten der 1., 2. und 3. Ordnung gibt – die Erbfolge der weiter entfernten Verwandten

In der 4. Ordnung kommen – eher theoretisch – die Urgroßeltern gesetzlich als Erben zum Zuge. Sie würden allein und auch nach gleichen Teilen erben (§ 1928 Absatz 2 BGB). Wenn ein Urgroßelternanteil vorverstorben ist, erben aber nicht mehr dessen Abkömmlinge – so wäre es nach dem bisher dargestellten System gewesen. Vielmehr erhöhen sich die Erbquoten der dann lebenden Urgroßeltern anteilig. Wenn nur noch ein Urgroßelternanteil lebt, würde dieser gesetzlicher Alleinerbe. In der Praxis ist es sehr unwahrscheinlich, dass auch nur ein Urgroßelternanteil im Zeitpunkt des Erbfalls des Urenkels noch lebt. Dann erben diejenigen, die mit dem Verstorbenen am nächsten verwandt sind, zu gleichen Teilen. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Anzahl der Geburten, die zwischen dem Verstorbenen und dem Verwandten bestehen (§ 1589 BGB).

7. Gesetzliches Erbrecht des Bundeslandes oder des Bundes bei Nichtvorhandensein von anderen Erben

Wenn im Zeitpunkt des Erbfalls weder ein Verwandter, ein Ehegatte noch ein registrierter Lebenspartner des Verstorbenen vorhanden ist und auch kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, erbt das Bundesland, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder notfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 1936 BGB). Übrigens: Bundesländer und der Bund können die Erbschaft nicht ausschlagen, haften im Gegenzug für Nachlassschulden nur beschränkt (§ 780 Absatz 2 ZPO).

Beispiel zum Fiskuserbrecht:

Ohne groß Ermittlungen vorgenommen zu haben, stellte ein Amtsgericht wegen angeblich nicht vorhandener gesetzlicher Erben fest, dass das Land Niedersachsen erbt. Das war vorschnell, hat das OLG Celle am 20. April 2021 geurteilt (Az. 6 W 60/21). Das Amtsgericht muss jetzt von Amts wegen ermitteln.

BERATERTIPP FÜR DAS ERBRECHT VON HALBGESCHWISTERN:

Dadurch erben Halbgeschwister anders als Geschwister, die die gleichen Eltern haben. Diese erben von der väterlichen und der mütterlichen Linie, also von zwei Linien. Halbgeschwister nehmen aber nur an der Linie teil, die auf den mit dem Verstorbenen gemeinsamen Elternteil entfällt.

II. Gesetzliche Erbfolge bei Ehegatten

BERATERTIPP ZUR MODIFIZIERTEN ZUGEWINNGEMEINSCHAFT:

Beliebt ist die modifizierte Zugewinnngemeinschaft in der Form, dass der Zugewinnausgleichanspruch nur im Fall der Scheidung ausgeschlossen ist. Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten beendet, hat dieser dennoch einen höheren Erbanspruch und kann – je nach Einzelfall – niedrigere Erbschaftsteuern bezahlen.

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner zählen nicht zu den Verwandten. Ihr gesetzliches Erbrecht hängt zum einen von Verwandten des Verstorbenen und zum anderen vom Güterstand ihrer Ehe oder eben der Lebenspartnerschaft ab. Ohne Abschluss eines notariellen Ehevertrages sind Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der ZUGEWINNGEMEINSCHAFT verheiratet. Durch einen Ehevertrag, der vor einem Notar abzuschließen ist, können sie davon abweichend die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft vereinbaren – oder die vom Gesetz vorgesehene Ausgestaltung der Zugewinnngemeinschaft modifizieren („modifizierte Zugewinnngemeinschaft“).

1. Nur im Erbfall wirksam Verheiratete erben

Ehegatten sind untereinander nur bei einer wirksamen Ehe erb- und pflichtteilsberechtigt. Eine wirksame Ehe besteht nicht bei

- einer Ehe, die nicht vor einem Standesbeamten geschlossen wurde (Nichtehe, vgl. § 1310 Absatz 1 BGB),
- einer rechtskräftig aufgehobenen Ehe nach §§ 1313 ff. BGB oder
- einer rechtskräftig GESCHIEDENEN EHE nach § 1564 BGB.

2. Konsequenzen eines Scheidungsverfahrens

Vor einer rechtskräftigen Scheidung durch das Familiengericht ist das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten untereinander nur dann ausgeschlossen (§ 1933 BGB),

- wenn der Verstorbene die Scheidung beantragt hat. Der Scheidungsantrag muss dem anderen Ehegatten noch vor dem Erbfall durch das Gericht zugestellt worden sein („Rechtshängigkeit“); oder
- wenn der Verstorbene der Scheidung zugestimmt hat, und zwar zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, in der mündlichen Gerichtsverhandlung oder per Schriftsatz seines Anwaltes.
- Darüber hinaus hätte der Scheidungsantrag erfolgreich sein müssen, also die gesetzlichen Voraussetzungen hätten vorliegen müssen. So hätte etwa das TRENNUNGSJAHR abgelaufen sein oder ein Härtefall bestehen müssen (§§ 1565 ff. BGB). In diesen Fällen ist der überlebende Ehegatte nicht nur nicht mehr erbberechtigt, sondern kann auch nicht mehr seinen Pflichtteil verlangen. Zudem sind in diesem Fall auch die testamentarischen oder erbvertraglichen Anordnungen

zugunsten des längerlebenden Ehegatten unwirksam (§ 2077 Absatz 1 BGB; § 2279 Absatz 1 BGB). Ein Ehegattentestament kann so auch vollständig unwirksam werden, also auch insoweit andere Personen begünstigt sind (§ 2268 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 2077 Absatz 1 Satz 2 BGB).

§ 1933 BGB: Ausschluss des Ehegattenerbrechts

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen und den Antrag gestellt hatte. In diesen Fällen ist der Ehegatte nach Maßgabe der §§ 1569 bis 1586b unterhaltsberechtigt.

Wenn hingegen die Ehegatten bei der Errichtung des Testaments oder Erbvertrages wollten, dass sämtliche darin enthaltenen Anordnungen unabhängig von einer späteren Scheidung weiterhin bestehen sollen, kann sogar eine rechtskräftige Scheidung darauf keine Auswirkung haben. Diese Frage nach dem Willen der Eheleute zu beantworten ist sehr schwierig und oftmals unter potenziell Begünstigten auch streitig.

Berater Tipp für getrennt lebende Ehegatten:

Ehegatten, die getrennt leben, sind dennoch erb- und pflichtteilsberechtigt. Auch die testamentarische Erbeinsetzung bleibt weiter bestehen. Im Idealfall können die noch verheirateten Ehegatten einen notariell zu beurkundenden Pflichtteils- oder Erbverzichtsvertrag abschließen. Ob sich der „ärmere“ Ehegatte darauf einlässt, ist eher unwahrscheinlich. Zu empfehlen ist, dass Ehegatten ihre Einzeltestamente widerrufen und den anderen Ehegatten zumindest mit einem neuen Testament enterben. Wenn die Ehegatten ein Ehegattentestament errichtet haben, ist der einseitige Widerruf nur durch eine notariell beurkundete Erklärung und Zustellung bei dem anderen Ehegatten möglich (§§ 2271, 2296 BGB). Einvernehmlich können die Ehegatten ihr Ehegattentestament auch ohne eine solche notarielle Erklärung widerrufen. Sofern die Ehegatten einen Erbvertrag errichtet haben, sollte ein im Idealfall vorbehaltenes Rücktrittsrecht ausgeübt werden.

3. Die zwei Erbteile von überlebenden Ehegatten

Der gesamte Erbsanspruch, also die gesamte Erbquote, des längerlebenden Ehegatten setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Der erste Teil, der sogenannte ERBRECHTLICHE TEIL, bestimmt sich nach den Verwandten des Verstorbenen, die beim Erbfall leben. Neben Kindern oder etwaigen Enkeln des Verstorbenen, also Verwandten der 1. Ordnung, erbt der längerlebende Ehegatte zu $\frac{1}{4}$ (§1931 BGB). Wenn nur Verwandte der 2. Ordnung, also Eltern oder Geschwister des Verstorbenen die danach nächsten Erben sind, verdoppelt sich der erbrechtliche Erbsanspruch des überlebenden Ehegatten auf $\frac{1}{2}$.
- Der zweite Teil ist vom GÜTERSTAND abhängig. Sofern die Ehegatten keinen notariellen Ehevertrag abgeschlossen haben, sind sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft verheiratet, andernfalls in der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft.

HÖHE DES EHEGATTENERBTEILS					
Güterstand	neben 1 Kind	neben 2 Kindern	bei mehr als 2 Kindern	keine Kinder, aber Erben 2. Ordnung oder Großeltern vorhanden*	keine Erben 1. und 2. Ordnung vorhanden; Großeltern vorver- storben
Zugewinn- gemeinschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$
Gütertrennung	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
Gütergemein- schaft	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$

Der Erbteil des Ehegatten – abhängig vom Güterstand und der Zahl der Kinder und weiteren Verwandten des Verstorbenen. Ist ein Kind vorverstorben und hinterlässt eigene Kinder, so treten diese an die Stelle des Kindes des Erblassers, ihres Elternteils (Stämme).

* Sonderfall ein vorverstorbenener Großelternanteil: §1931 Absatz 1 Satz 2 BGB

4. Erbenspruch bei der Zugewinnngemeinschaft

Die Zugewinnngemeinschaft wirkt sich erst bei Beendigung der Ehe aus – unabhängig ob durch Scheidung oder durch Tod. Davor hat jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen, das durch die Eheschließung nicht vermischelt wurde. Erst bei der Beendigung der Ehe findet ein Ausgleich statt (ZUGEWINNAUSGLEICH): Der während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs eines jeden einzelnen Ehegatten wird geteilt. Im Fall der Scheidung muss dieser Vermögenszuwachs genau ermittelt und berechnet werden (Beispielsrechnung > Seite 216). In vielen Fällen ist dies ein beschwerliches Unterfangen, das viele Scheidungsverfahren in die Länge zieht. Eine Vereinfachung der Berechnung sieht das Gesetz für die Beendigung der Ehe durch Tod vor. Zur Abgeltung erhält der überlebende Ehegatte – neben seinem erbrechtlichen Teil – pauschal zusätzlich $\frac{1}{4}$ vom Erbe (§ 1931 Absatz 3 BGB in Verbindung mit § 1371 Absatz 1 BGB), den sog. von § 1371 BGB erhöhten gesetzlichen Ehegattenerbteil. Bei Vorhandensein von Kindern beerbt er seinen vorverstorbenen Ehegatten zu $\frac{1}{2}$, wenn keine Kinder vorhanden sind zu $\frac{3}{4}$.

Statt dieser vereinfachten Lösung mit dem pauschalisierten Viertel kann der längerlebende Ehegatte wie im Scheidungsfall seinen tatsächlichen, genau berechneten Zugewinnausgleichsanspruch beanspruchen (§ 1371 Absatz 2 BGB). Dazu muss er die Erbschaft ausschlagen (TAKTISCHE AUSSCHLAGUNG). Wie wenn er enterbt wäre, erhält er dann den tatsächlichen Zugewinnausgleich. Daneben kann der überlebende Ehegatte noch den sogenannten kleinen PFLICHTTEIL verlangen, der sich auf die Hälfte des im ersten Schritt ermittelten Teils berechnet. Sind Kinder vorhanden, kann der Ehegatte somit zusätzlich einen Geldzahlungsanspruch in Höhe von $\frac{1}{8}$ des Wertes des Nachlasses beanspruchen. Berechnungsgrundlage ist der Nachlasswert nach Abzug des Zugewinnausgleichsanspruchs. Diese sogenannte GÜTERRECHTLICHE LÖSUNG rechnet sich aber nur dann für den überlebenden Ehegatten,

- wenn Kinder oder Enkel leben und
- der Anteil des Zugewinns des verstorbenen Ehegatten an dessen Gesamtnachlass mindestens 85,71% beträgt (mindestens 85,71% seines Vermögens zu seinem Todestag muss der Verstorbene also seit seiner Eheschließung hinzuerworben haben; nur 13,29% dürfen ihm schon bei seiner Heirat gehört haben).

DEFINITION:

ZUGEWINNGEMEINSCHAFT

Haben Ehegatten keinen notariellen Ehevertrag abgeschlossen, leben sie in einer Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet, dass trotz der Heirat jedem jeweils sein eigenes Vermögen gehört. Ein Vermögensausgleich findet erst bei Beendigung der Ehe statt, entweder durch Tod oder Scheidung.

DEFINITION:

PFLICHTTEILSRECHT

Enterbten Kindern, Ehegatten und gegebenenfalls Elternteilen stehen am Nachlass eines Verstorbenen Pflichtteilsansprüche zu. Sie können aber nur Geld vom Erben verlangen, und zwar auf Basis der hälftigen gesetzlichen Erbquote.

DEFINITION:

AUSSCHLAGUNG

Ist jemand durch Gesetz, Testament oder Erbvertrag als Erbe vorgesehen und möchte nicht erben, kann er sich innerhalb einer kurzen Frist durch die Ausschlagungserklärung von dem Erbe lossagen. Die Ausschlagungserklärung ist gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben. Oftmals werden überschuldete Nachlässe ausgeschlagen.